



Vereinsatzung

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

Der Verein führt den Namen „WieWaldi“ Natur- und Erlebnisgarten im Heubühl e. V. und ist gemeinnützig anerkannt seit 28. Juni 2007.

Eingetragen beim Amtsgericht Bruchsal VR. 1295

1. Der Sitz des Vereins ist in Bruchsal
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Zweck des Natur- und Erlebnisgartens ist es, allen Menschen das freiwillige lebenslange Lernen durch „Kopf, Herz und Hand“ in der Natur zu ermöglichen und ihnen „Raum für individuelle Entfaltung“ zu geben.
2. Jungen Menschen, unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht während ihrer Entwicklung unterstützend und begleitend zur Seite stehen.
3. Wir möchten Ihnen durch initiiertes Lernen Inhalte, Werte und Fähigkeiten vermitteln hin zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und sozialer Integration.
4. Die Stärkung der Familienbande fördern und dabei neuen Raum für einen unmittelbaren persönlichen Austausch durch gemeinsames abenteuerliches Erleben in der Natur ermöglichen..
5. Die Förderung des „Dialogs der Generationen“ auf allen Ebenen der Gesellschaft durch Projektarbeit im Sinne eines intergenerativen Konsenses gehört zu unserer Zielsetzung
6. Unterstützung und Förderung sozialer Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Benachteiligten und behinderten Menschen
7. Unterstützung und Förderung sozialer Arbeit im Bereich der Elementarpädagogik
8. Alle sowie damit verbundene Tätigkeiten

Mittel:

Der Natur- und Erlebnisgarten zwischen Wald und Feldern gelegen, bietet im geschützten Rahmen Spielraum für „neues Erleben“, der Aktion, der Spannung, des Spiels – der Gemeinschaft.

Weg von der durchmediatisierten Welt, hin zu Direktheit, Authentizität und Echtheit findet sich ein Garten in dem eine Naturküche, Baumhäuser, Indianerzelte u. v. m. „Spiel- und Übungsraum“ für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

- gruppendynamische Interaktionsspiele (z.B. New Games, wie: Gordischer Knoten, Vertrauensübungen, Blindenführen etc., um Vertrauen zu anderen Gruppenmitgliedern zu entwickeln)
- Kooperationsspiele
- Bauen von Hütten und Tipi (Indianerzelt)
- Werken und Gestalten mit Naturmaterialien
- Natur erforschen und an ihr lernen
- Gemeinschaftliches Kochen und Essen in der Naturküche
- Rituale neu erwecken und pflegen (z. B. gemeinsame Begrüßungs- und Abschiedsrituale)
- Werteerhaltung durch Gemeinschaft
- Workshops und Exkursionen (z. B. Trommel bauen, tanzen, Zirkus, Feuer machen, Outdoor, Waldaktion, Naturschule etc.)
- Schaffen von Gesprächskreisen
- Familienarbeit
- Integrationsveranstaltungen
- Sozialkompetenztraining
- Gewaltprävention
- u.v.m

§ 3

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen ab 14 Jahren sein, die sich zu der Satzung bekennen und die unter §2 genannte Ziele verfolgen.

Ferner können auch Vereine oder Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat diese zu achten.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Quartals des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Vereins oder ein Verhalten, das das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schädigen geeignet ist oder wegen Stiftung von Unfrieden im Verein oder bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag nach 2-maliger schriftlicher Aufforderung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, auch solche auf Rückzahlung voraus gezahlter Beiträge oder auf Erlass fällig gewordener Beiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen.

§ 6:

Mitgliedsbeiträge:

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbetrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist im 1. Quartal im Geschäftsjahr fällig.

Die Mitglieder können nach eigenem Ermessen höher als die festgesetzten Beträge bezahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat als natürliche oder juristische Person eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied zulässig. Maximal sind 3 Stimmübertragungen auf eine Person möglich.

Jedes Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es besteht die Pflicht zur Beitragszahlung jährlich in Höhe von 25 € für Erwachsene und 12 € für jedes Kind.

§ 8

Haftungsausschluss:

Der Verein übernimmt bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen in der Natur sowie für im Namen des Vereins durchgeführte Arbeiten und Aktionen gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

§ 9

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand gemäß § 10 dieser Satzung
- die Mitgliederversammlung gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 10

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- 2 Beisitzer

Die Ämter des Schriftführers und des Kassenwerts können in einer Person vereinigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl an.

Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand innerhalb eines Monats ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder können für die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben eine Aufwandsentschädigung geltend machen. Weiterhin können sie wie andere Vereinsmitglieder für Aktionen/Projekte dem Satzungszweck entsprechend auf Honorar-Basis tätig sein oder auch dauerhaft für Projekte angestellt werden.

§ 11

Aufgabenbereiche des Vorstandes:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste oder zweite Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertreter zu sorgen.

Beim Abschluss oder Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf es der Zustimmung der gesamten Vorstandsmitglieder.

Der 1. und 2. Vorstand haben vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Buchführung.
6. Erstellung eines Jahresberichtes.
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beim Abschluss oder Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf es der Zustimmung der gesamten Vorstandsmitglieder.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands:

Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen erfolgt bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

Die Einladung hat mit Frist von mind. einer Woche schriftlich zu erfolgen, als Papier- oder elektronische Post. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder und einer der Vorsitzenden anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds ausschlaggebend.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen in dem die Beschlüsse des Vorstands festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Über die Vereinsmittel verfügt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 13

Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Alle Mitglieder sind vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.

Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahmen und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands.
2. Entgegennahmen des Kassenberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages.
7. Beschlussfassung über Anträge.
8. Jede Änderung der Satzung.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangt.

Ferner kann der Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 14

Beschlussfassung:

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen, Mitgliedschaft bei anderen Vereinen oder Auflösung des Vereins handelt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist gewählt wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter oder Wahlleiter zu ziehende Los.

In jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der Erschienen festzustellen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder bei einem Wechsel durch Wahl vom alten und neuen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen sind offen durch Handzeichen durchzuführen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit sind sie jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.

§ 15

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Mitgliedschaft bei anderen Vereinen:

Die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Postanschrift:

„WieWaldi“ Natur- und Erlebnispark im Heubühl e.V.

C/o Sabine Schneider

Zieglerweg 15

76646 Bruchsal

§ 18

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Pestalozzischule Bruchsal e. V.

§ 19

Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 6. März 2007

1. Vorsitzende	Sabine Schneider
2. Vorsitzender	Nils Schmitt
Schriftführerin	Ulrike Baron
Kassenwart	Clemens Maier
1. Beisitzerin	Silke Reissenberger
1. Kassenprüfer	Oliver Hechtenberg
2. Kassenprüfer	Rolf Staudt